

Fragen zur Versorgung (Strom, Wärme)

Wird der Strom abgestellt?

Sollte eine Stromabschaltung notwendig sein, werden Sie vorher gesondert informiert. Bitte prüfen Sie dafür regelmäßig Ihren Briefkasten.

Fragen zur Baustelle und zum Baustellenumfeld

Habe ich weiterhin Zugang zum Haus, zur Garage oder zur Einfahrt?

Ja. Alle Zugänge bleiben grundsätzlich erhalten. Sollte Ihre Einfahrt vorübergehend betroffen sein, werden Sie von einem beauftragten Dienstleister rechtzeitig separat informiert.

Wie lange dauert die Baustelle?

Die voraussichtliche Dauer der Baumaßnahme entnehmen Sie bitte dem Informationsschreiben, das Sie erhalten haben.

Wo wird die Straße bzw. der Gehweg geöffnet?

Die genauen Bereiche, die geöffnet werden, finden Sie ebenfalls im Schreiben zur Baumaßnahme.

Darf ich trotz Parkverbot im Baustellenbereich parken?

Nein. Das Parken richtet sich ausschließlich nach den aufgestellten Verkehrszeichen. Ausnahmen können nicht gewährt werden.

Wo wird in oder an meinem Gebäude gearbeitet?

Die betroffenen Arbeitsbereiche sind im Schreiben zur Baumaßnahme beschrieben. In der Regel betrifft dies den Bereich des Hausanschlusses im Gebäude. Bitte stellen Sie sicher, dass dieser zugänglich ist.

Fragen zu Kosten und Beschädigungen

Wer kommt für Schäden am Haus auf?

Von uns verursachte Schäden werden über unsere Rechtsabteilung reguliert.

Wer stellt meinen Vorgarten nach der Baumaßnahme wieder her?

Diese übernimmt ein von uns beauftragter Dienstleister. Sie werden bei Bedarf gesondert informiert.

Kommen auf mich Kosten zu?

Nein, für Sie entstehen keine Kosten.

An wen wende ich mich, wenn es zu Schäden bei der Baumaßnahme kommt?

Melden Sie Schäden über das Online-Formular unter www.ob-netz.de/zukunft



Fragen zur Verpflichtung

Was ist, wenn ich keine Arbeiten an meiner Anlage oder auf meinem Grundstück haben möchte?

Nach §21 der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) besteht das Recht, die erforderlichen Arbeiten durchzuführen. Daher gewähren Sie uns bitte Zutritt zu Ihrem Grundstück und informieren Sie Ihren Vermieter über die Baumaßnahme.

Muss ich der Baumaßnahme zustimmen?

Nein. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich.